

# **Die Europäische Erbrechtsverordnung sowie das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29.06.2015**

## 1. Vorbemerkungen

Seit mehr als zwei Jahren gibt es nunmehr die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO). In Kraft getreten ist sie jedoch erst am 17.08.2015. Fast in letzter Minute hat der deutsche Gesetzgeber das weitere vorbezeichnete Gesetz zur Anpassung deutscher Vorschriften an diese Verordnung erlassen und dabei zahlreiche Vorschriften des Deutschen Rechts geändert, allerdings im Wesentlichen Vorschriften formaler Art. Der nachfolgende Beitrag will einerseits einen knappen Überblick über die Neuregelungen geben, vor allem aber Stellung nehmen zu der Frage, ob vorhandene Testamente, etwa im Hinblick auf Neuregelungen, überprüft bzw. geändert werden sollen.

## 2. Überblick betreffend die Neuregelungen

Die Verordnung gilt in der gesamten Europäischen Union mit Ausnahme von Irland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark.

Anders als bisher in Deutschland gilt für Todesfälle nicht mehr das Erbrecht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt. Maßgeblich ist vielmehr in Zukunft das Recht des sogenannten „gewöhnlichen Aufenthaltsortes“. Der europäische Gesetzgeber begründet das mit der zunehmenden Mobilität seiner Bürger. Er will eine "wirkliche Verbindung zwischen dem Nachlass und dem Mitgliedsstaat, in dem die Erbsache abgewickelt wird", herstellen (Erwägungsgrund 23 und Art. 4). Jeder Erblasser kann jedoch mit Hilfe einer Letztwilligen Verfügung das Recht des Staates wählen, dem er angehört. Das muss jedoch ausdrücklich geschehen. Nach Art. 7 sind dann regelmäßig auch die Gerichte des Staates zuständig, dessen Recht ausgewählt wurde. Die Europäische Erbrechtsverordnung sucht, eine Nachlassspaltung - also die Anwendbarkeit unterschiedlicher Rechtsordnungen auf verschiedene Teile des Nachlasses - zu vermeiden. Sie ist um Nachlasseinheit bemüht (Art. 21, 22 ErbVO). Erfasst der Nachlass Vermögen in verschiedenen Mitgliedsstaaten, empfiehlt es sich, von dem neu eingeführten Europäischen Nachlasszeugnis Gebrauch zu machen. Diese neue Urkunde ersetzt den deutschen Erbschein nicht, sondern tritt neben ihn.

In der Literatur gibt es bereits zahlreiche Streitfälle zu Reichweite und Auslegung der Vorschriften der Europäischen Erbrechtsverordnung. Die dadurch begründeten Unsicherheiten werden hoffentlich durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg alsbald größtenteils ausgeräumt werden können.

## 3. Zu einzelnen Regelungen

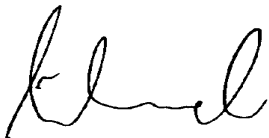
a) Natürlich interessiert den Leser dieses Artikels vor allem die Frage, ob die gesetzlichen Neuregelungen irgendwelchen Handlungsbedarf auslösen. Grundsätzlich sollte das allerdings nicht der Fall sein. Art. 83 stellt sicher, dass bisher errichtete Verfügungen von Todes wegen in aller Regel wirksam bleiben:

"Wurde eine Verfügung von Todes wegen vor dem 17.08.2015 nach dem Recht errichtet, wie es der Erblasser gem. dieser Verordnung hätte wählen können, so gilt dieses Recht auf das auf die Rechtsfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht" (Art. 83 Abs. 4).

Wer allerdings ein Testament errichtet hat nach einem Recht, das er nicht hätte wählen können nach den Regeln der Verordnung, sollte fachlichen Rat einholen.

b) Gemeinschaftliche Testamente des Deutschen Rechts, die Eheleute privatschriftlich verfassen können, behandelt die Europäische Erbrechtsverordnung nicht ausdrücklich. Der kritische Punkt ist die Bindungswirkung, die eintritt, wenn ein Ehegatte verstorben ist. Der überlebende Ehegatte kann dann seine gemeinschaftlich mit dem vorverstorbenen Ehegatten getroffenen Verfügungen nicht mehr ändern. Zahlreiche Staaten der Europäischen Union kennen keine derartige Bindungswirkung und verbieten z.B. sogar Erbverträge. Der Erbvertrag selbst hat allerdings nunmehr in Art. 25 eine ausdrückliche Anerkennung erfahren. Deshalb besteht die Neigung der deutschen Literatur, die Bindungswirkung, die nach dem Tod eines Ehegatten hinsichtlich eines gemeinschaftlichen Testaments eintritt, nach Art. 25 ErbVO zu behandeln. Schwierigkeiten können unter diesen Umständen nur eintreten, wenn der Nachlass ausländisches Vermögen in einem Staat erfasst, wo man nicht einheitlich dieser Auffassung ist (kritische Diskussion, vor allem etwa in Spanien). Es bleibt nichts anderes übrig, als betroffenen Erblassern zu empfehlen, in derartigen Fällen entweder das gemeinschaftliche Testament durch einen Erbvertrag zu ersetzen oder aber jedenfalls die Entwicklung in der Rechtsprechung des betroffenen Staates und des Europäischen Gerichtshofs in der kommenden Zeit intensiv zu verfolgen und zu überprüfen. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zum Internationalen Erbrecht vom 29.06.2015 hier keine Klarheit geschaffen, möglicher Weise auch keine Klarheit schaffen können.

c) Es gibt eine Fülle weiterer, heftig umstrittener Fragen, die auch in den einzelnen Ländern unterschiedlich diskutiert werden. Vielleicht sollte man das Problem der Reichweite dinglicher Rechte ansprechen: Wer also seinem Ehegatten oder Partner den Nießbrauch einer ausländischen Immobilie von Todes wegen als Vermächtnis zuwenden will, muss sich darüber im Klaren sein, dass der Deutsche Nießbrauch nicht unbedingt dem Recht des Landes entspricht, in dem die Immobilie liegt. In derartigen Fällen sollte man sich schon die Mühe machen, die entsprechende ausländische Regelung in der Letztwilligen Verfügung vorzusehen.



Hans-Joachim Kühnel  
Notar a.D.  
Fachanwalt für Erbrecht